

Reg. Nr. 11.02.02

**Axioma: 1880**

**Nr. 18-22.059.01**

### **Wärmeverbund Riehen AG**

- **Projekt zweite Geothermiebohrung «geo2riehen»**
  - **Einstellung eines partnerschaftlichen Anteilsverhältnisses zwischen der Gemeinde Riehen und den Industrielle Werke Basel (IWB)**
  - **Garantieleistung**
- 

#### **Kurzfassung:**

Seit 26 Jahren versorgt der Wärmeverbund Riehen seine Kunden zuverlässig mit Erdwärme. Aufgrund der energiepolitischen Ziele und den energiegesetzlichen Vorgaben wird sich die Nachfrage nach Anschlüssen von Liegenschaften in den nächsten Jahren deutlich steigern. Zudem ist der Anteil an CO<sub>2</sub>-freier Energie im Wärmeverbund weiter zu erhöhen. Dies erfordert je nach Nachfrageszenario grosse Investitionen in die Produktionsanlagen und das Versorgungsnetz in der Höhe von rund 42 bis 49 Mio. Franken.

Um die energiepolitische Vorreiterrolle Riehens fortzuführen, hat der Wärmeverbund in einer Machbarkeitsstudie eine zweite Geothermieanlage «geo2riehen» prüfen lassen. In der Studie wurde nachgewiesen, dass die Chance gross ist, mit einer zweiten Bohrung erfolgreich zu sein. Das Risiko, dass mit der Bohrung ein Erdbeben verursacht wird wie im Jahr 2006 in Basel, ist wesentlich geringer, da es sich um eine völlig andere Art von Nutzung handelt. In Riehen wird eine bestehende Thermalwasserschicht angezapft und nicht mit Wasserdruck das Gestein durchlässig gemacht. Bei der ersten Bohrung in Riehen vor über 30 Jahren gab es diesbezüglich keinerlei Probleme. Der Bund subventioniert das 20,3 Mio. Franken teure Projekt voraussichtlich mit 5,9 Mio. Franken, davon sind per heute 1,2 Mio. Franken gesichert.

Um das Projekt «geo2riehen» und die weiteren finanziellen Herausforderungen zu meistern, soll auch die Partnerschaft mit den IWB gestärkt und sollen die Aktienanteile zukünftig je 50 % statt heute 72,9 % zu 27,1 % betragen. Die IWB sind bezüglich Energieversorgung nicht nur der wichtigste Akteur im Kanton Basel-Stadt, sondern auch ein unverzichtbarer Partner der Gemeinde im Wärmeverbund Riehen und verfügen über grosses technisches und betriebliches Knowhow. Zudem übernehmen die IWB das gemäss Projektplanung benötigte Risikokapital in Höhe von 5,4 Mio. Franken ( $\pm 25$  %), falls das Projekt «geo2riehen» wider Erwarten nicht erfolgreich sein sollte.

Zur Umsetzung des Projekts «geo2riehen» hat der Gemeinderat unter Genehmigungsvorbehalt durch den Einwohnerrat eine Vereinbarung bezüglich der Veränderung der Aktienanteile sowie der Risikoübernahme durch die IWB abgeschlossen. Der Gemeinderat beantragt



Seite 2 dem Einwohnerrat, dem Projekt «geo2riehen» zuzustimmen und diese Vereinbarung zu genehmigen. Gleichzeitig beantragt er ihn zu ermächtigen, dafür den Aktionärsbindungsvertrag anzupassen und das Projekt «geo2riehen» in die bestehende Garantieleistung der Gemeinde miteinzuschliessen.

Politikbereich: Mobilität und Versorgung

Auskünfte erteilen: Daniel Hettich, Gemeinderat  
Tel. 079 302 51 47

Daniel Albietz, Gemeinderat  
Tel. 061 606 30 00

Ivo Berweger, Abteilungsleiter Bau, Mobilität und Umwelt  
Tel. 061 646 82 86

Reto Hammer, Abteilungsleiter Finanzen  
Tel. 061 646 82 27

April 2020



## 1. Einleitung

Seit 25 Jahren versorgt der Wärmeverbund Riehen (WVR) seine Kunden zuverlässig mit Erdwärme<sup>1</sup>. Die Nachfrage nach dieser umweltfreundlichen Energie steigt erfreulicherweise von Jahr zu Jahr. 2018 hat sich der Verwaltungsrat der Wärmeverbund Riehen AG intensiv mit der Frage beschäftigt, wie dieser steigenden Nachfrage unter Berücksichtigung der energiepolitischen Ziele (siehe Kapitel 2) auch in den kommenden Jahren nachgekommen und der Anteil an CO<sub>2</sub>-neutraler Energie gesteigert werden kann. Umfassende Analysen und Abklärungen haben gezeigt, dass dies mit weiteren zwei Tiefenbohrungen möglich ist und die neue Geothermieanlage «*geo2riehen*» voraussichtlich im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden kann, wenn alles planmässig verläuft. Im Kapitel 3 ist das Projekt ausführlich beschrieben.

Das Projekt verursacht voraussichtlich Investitionskosten in der Höhe von rund 20,3 Mio. Franken (Kostengenauigkeit  $\pm 25\%$ , siehe Kapitel 3.4). Die beiden Aktionäre, die Gemeinde Riehen (72,9 % Anteil) und die Industrielle Werke Basel (IWB, 27,1 %) wurden durch den Verwaltungsrat der Wärmeverbund Riehen AG angefragt, wie das Projekt und die damit verbundenen Investitionsrisiken finanziert werden sollen. Im Zuge dieser Überlegungen wurde auch die bestehende Partnerschaft zwischen den Aktionären überprüft. Der Gemeinderat und die IWB kommen zum Schluss, dass im Hinblick auf die aufgrund des neuen Energiegesetzes anstehenden grossen Herausforderungen im Energiesektor, in welchem die IWB über das nötige Knowhow verfügen, eine Partnerschaft auf Augenhöhe, das heisst, eine paritätische Aktienverteilung anzustreben ist. Die IWB übernehmen dabei unter der Voraussetzung der paritätischen Aktienverteilung das nicht gedeckte finanzielle Risiko von 5,4 Mio. Franken ( $\pm 25\%$ ), falls das Projekt «*geo2riehen*» wider Erwarten nicht erfolgreich sein sollte. Bei Nichtzustandekommen der angestrebten paritätischen Aufteilung des Aktienkapitals sind die beiden Aktionäre verpflichtet, das für das Projekt «*geo2riehen*» benötigte Risikokapital entsprechend dem aktuell geltenden Beteiligungsverhältnis zu tragen. Im Kapitel 4 ist die Frage der Finanzierung des Projekts «*geo2riehen*» und der Vorschlag für die zukünftige Partnerschaft ausführlich erläutert.

## 2. Energiepolitische Ziele und Massnahmen

Mit dem Projekt «*geo2riehen*» werden folgende übergeordnete politische Ziele auf Bundesebene, auf kantonaler Ebene oder auf Gemeindeebene unterstützt:

### 2.1 Bund: Energiestrategie 2050

Im Mai 2017 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das revidierte Energiegesetz angenommen. Das Gesetz dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Zudem wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten. Die Schweiz stärkt mit dem Gesetz die einheimischen erneuerbaren Energien und reduziert die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien.

---

<sup>1</sup> Siehe Beilage «Geschichte und Funktionsweise des Wärmeverbunds»



Nebst der Förderung von Photovoltaikanlagen, Biomasseanlagen, Klein- und Grosswasserkraftanlagen, Windenergieanlagen wurde auch die Förderung der Geothermie neu geregelt. Auch das Projekt «geo2riehen» erhält einen Förderbeitrag vom Bund. Mit dem CO<sub>2</sub>-Gesetz werden bis in das Jahr 2023 für Geothermieprojekte jährlich 30 Mio. Franken bereitgestellt. Über dieses Datum hinaus gibt es noch keine verbindliche Aussage bezüglich Förderung von Geothermie.

## 2.2 Kanton Basel-Stadt: Energiegesetz, Energierichtplan, Motion König-Lüdin

Auf kantonaler Ebene wurde die zukünftige Energiestrategie definiert. Im November 2016 verabschiedete der Grosse Rat die Revision des kantonalen **Energiegesetzes** (EnG 772.100<sup>2</sup>). Darin wird festgehalten, dass der Kanton Basel-Stadt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine nachhaltige Energieversorgung einsetzt, insbesondere für eine effiziente Energienutzung, welche langfristig zu mindestens 90 % auf erneuerbaren Energien und nicht anders nutzbarer Abwärme beruht, sowie auf eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses auf höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr bis 2050. Das neue Energiegesetz ist seit dem 1. Oktober 2017 in Kraft. Das Energiegesetz regelt konkret, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten dieser auf erneuerbare Energien umzustellen ist, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. Mit dem Anschluss an den Wärmeverbund Riehen wird die gesetzliche Vorgabe erfüllt.

Der vom Regierungsrat am 17. März 2020 beschlossene **Energierichtplan**<sup>3</sup> konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben und koordiniert diese räumlich. Er enthält bezogen auf den WVR u. a. folgende wesentlichen und behördenverbindlichen Vorgaben:

- *Effiziente Wärmeversorgung mit einem möglichst hohen Anteil an CO<sub>2</sub>-neutraler Energie.*
- *Inbetriebnahme der zweiten Geothermie-Anlage.*
- *Gezielte Verdichtung des Verbundes durch Erhöhung der Anschlussdichte.*

Im Weiteren wird im Energierichtplan räumlich festgelegt, welche Gebiete sich aufgrund der Topografie und der Bebauungsdichte als Versorgungsgebiet für Fernwärme eignen. In den übrigen Gebieten steht die Nutzung von Umweltwärme mittels Wärmepumpen im Vordergrund (z. B. regionales Energieholz, Sonnenenergie, Geothermie bis 300 m durch Erdsonden, Umgebungsluft). Eine Verdichtung des bestehenden Fernwärmegebiets auch auf Gebiete mit einer geringeren Wärmebedarfsdichte wird im Energierichtplan nicht a priori ausgeschlossen. Die weitere Ökologisierung des Wärmeverbunds Riehen besitzt, auch mit Blick auf die politische Wärmetransformation, eindeutig weiterhin eine grosse Priorität.

Der Grosse Rat hat am 11. April 2018 die **Motion König-Lüdin** betreffend Ausbau Fern- und Nahwärme überwiesen. Mit der Motion werden Massnahmen angeregt, wie der Ausbau der Fern- und Nahwärmenetze im Kanton Basel-Stadt beschleunigt werden kann, weil die Nachfrage nach einem Wärmeanschluss von Seiten der Hausbesitzer seit dem Inkrafttreten

<sup>2</sup> [https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/772.100](https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/772.100)

<sup>3</sup> [www.aue.bs.ch/energie/gebaeude-energie/energierichtplan.html](http://www.aue.bs.ch/energie/gebaeude-energie/energierichtplan.html)



des neuen Energiegesetzes angestiegen ist. Unter anderem wurde der Regierungsrat beauftragt einen Ratschlag auszuarbeiten, in dem ein Rahmenkredit vorgelegt wird für die Investitionskosten inkl. Vorgaben über eine bedingte Rückzahlung von Krediten, sobald eine zu definierende Wirtschaftlichkeit erreicht ist. Der Ratschlag betreffend die Stadt Basel ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich im April 2020 an den Grossen Rat überwiesen. Es ist vorgesehen, in Abstimmung mit der Gemeinde Riehen einen separaten Ratschlag zu den für Riehen und den WVR vorgesehenen Lösungen zu unterbreiten.

## 2.2 Energiepolitische Ziele der Energiestadt Gemeinde Riehen

Das Projekt «geo2riehen» schafft die Grundlagen, dass die energiepolitischen Ziele der mit dem European Energy Award Gold ausgezeichneten Energiestadt Gemeinde Riehen erreicht werden können:

- Im Leitbild vom November 2015 «Zuhause im grossen, grünen Dorf» ist festgehalten: *Der Riehener Wärmeverbund wird weiter ausgebaut.*
- Im Energiekonzept 2014 bis 2025 steht: *Im Perimeter des Wärmeverbunds soll die Geothermienutzung durch Ausbau und Verdichtung des Verbunds weiter erhöht werden. Ausserhalb des Wärmeverbunds soll die Nutzung von Solar- und Umweltwärme deutlich gesteigert werden.*

Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat für den Wärmeverbund Riehen ergänzend zum Aktionsbindungsvertrag zwischen den Aktionären Gemeinde Riehen (Anteil 72,9 %) und den IWB (Anteil 27,1 %) die Eignerstrategie beschlossen und dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht. Als übergeordnete Zielsetzungen sind darin u. a. enthalten:

- *Die WVR AG versorgt innerhalb des Perimeters des Wärmeverbunds die Gemeinde mit nachhaltig produzierter Wärme – insbesondere aus Geothermie. Die WVR AG baut entsprechend den Vorgaben des Energiekonzepts der Gemeinde Riehen die Nutzung der Geothermie weiter aus und verdichtet den Wärmeverbund durch die Akquisition zusätzlicher Nutzer.*
- *Die WVR AG ist angehalten, ihren Betrieb möglichst ökologisch nachhaltig und umweltschonend zu gestalten.*
- *Die WVR AG ist angehalten, ihren Betrieb wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten.*

Zur Qualität der Wärmeversorgung wird vorgegeben, dass diese prioritär durch erneuerbare Energien (insbesondere Geothermie und Fernwärme) erfolgen soll, und erst in zweiter oder dritter Priorität Wärmeerzeugung mit fossilen Wärmekraftkoppelungsanlagen bzw. konventioneller Wärmeerzeugung mit Erdgas oder Heizöl eingesetzt werden.

**Fazit:** Das Projekt «geo2riehen» ist ein Schlüsselprojekt, um die übergeordneten energiepolitischen Ziele zu erreichen und insbesondere den Anteil an erneuerbarer Energie deutlich zu erhöhen. Die Partnerschaft mit den IWB ist eine wichtige Voraussetzung, um die energiewirtschaftlichen, finanziellen und technischen Herausforderungen erfolgreich zu meistern.



### 3. Projekt «geo2riehen»

#### 3.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die WVR AG produziert heute an insgesamt sechs verschiedenen Standorten Wärme. Herzstück ist die Geothermieanlage, die seit 1994 in Betrieb ist und aus einer Tiefe von über 1500 Metern 67°C warmes Wasser fördert. Dieses wird im 38 Kilometer langen Fernwärmenetz genutzt. Die mit dem Projekt «geo2riehen» geplante zweite Anlage soll nach dem genau gleichen Geothermieverfahren funktionieren.

Die aus der Geothermie gewonnene CO<sub>2</sub>-freie Energiemenge konnte in den letzten 10 Jahren von 10 GWh auf 23,3 GWh im Jahr 2018 deutlich gesteigert werden. Dies entspricht einem Äquivalent von ca. 2'200 Tonnen Erdöl pro Jahr. Die Temperatur des Heisswassers aus Geothermie wird mit dem Einsatz von mit Gas betriebenen Blockheizkraftwerken weiter angehoben. In den letzten Jahren konnten im Wärmeverbund Riehen viele Neukunden angeschlossen und die Wärmebezugsleistung dadurch gesteigert werden. Zurzeit deckt der Wärmeverbund Riehen den Wärmebedarf von rund 8'500 Personen (Stand Ende 2019). Es ist davon auszugehen, dass durch die Auflagen im revidierten Energiegesetz die Nachfrage nach erneuerbarer Fernwärme weiterhin hoch sein wird.

Mit dem Projekt «geo2riehen» soll der Anteil an fossiler Energie, welcher im Wärmeverbund Riehen zur Deckung des Wärmebedarfs derzeit noch benötigt wird, gemäss den energiepolitischen Zielen wesentlich gesenkt werden. Mit der neuen Anlage sollen zudem gemäss aktueller Planung in ein paar Jahren innerhalb des Versorgungssperimeters etwa 4'000 weitere Personen dazukommen. Das Ziel ist, auch mit den zukünftig zusätzlich erschlossenen Gebäuden die Grundlast<sup>4</sup> nur noch durch Geothermie abzudecken. So eröffnet die neue Anlage auch die Chance, die momentan vorhandenen, leistungsstarken Blockheizkraftwerke nach Erreichen ihrer technischen Nutzungsdauer durch kleinere Anlagen mit geringeren Investitions- und Betriebskosten abzulösen.

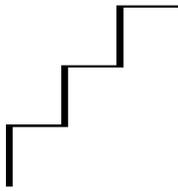
Aufgrund der oben dargelegten Zielsetzung beschloss der Verwaltungsrat der Wärmeverbund Riehen AG im Sommer 2017, eine weitere Geothermienutzung zu prüfen. Daraufhin wurden die Eigentümer der Gesellschaft, die Gemeinde Riehen und die IWB angefragt, ob die Machbarkeit dieses Vorhabens anhand einer Machbarkeitsstudie (MBS) zu prüfen sei. Die Eigentümer stimmten diesem Vorgehen zu.

#### 3.2 Machbarkeitsstudie

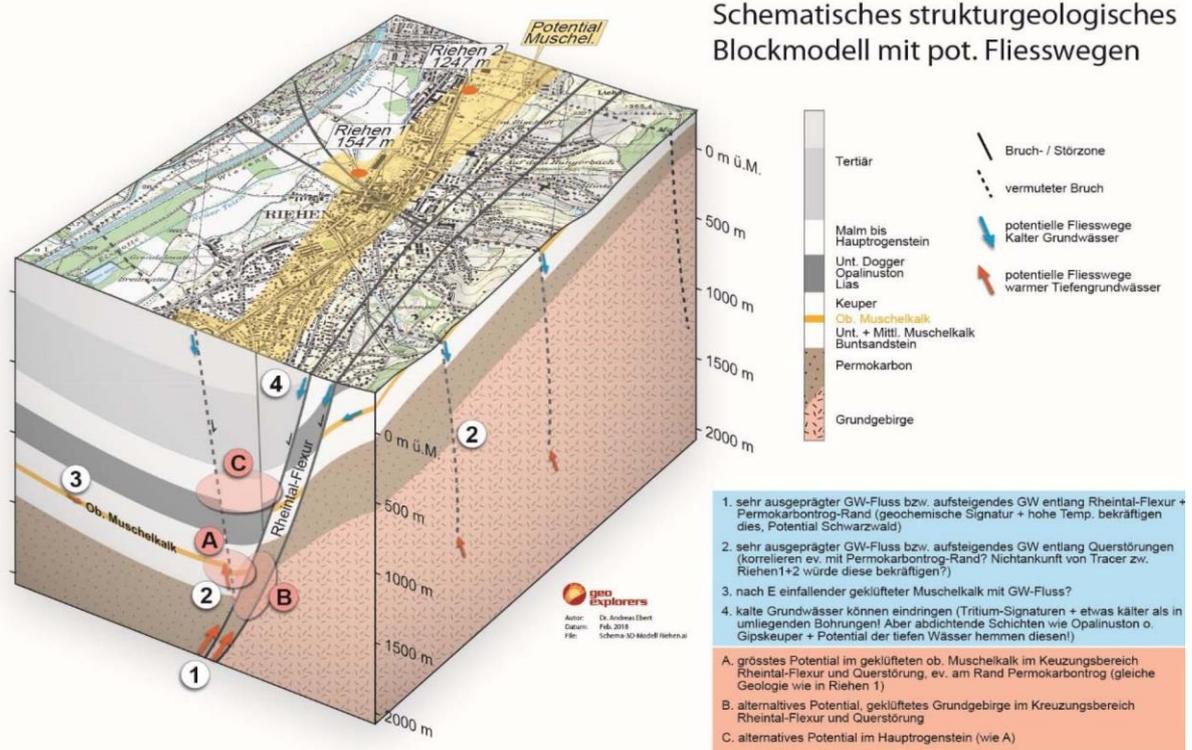
In der Machbarkeitsstudie wurden das geothermische Potential im Untergrund sowie die Projektrisiken untersucht (siehe Beilage). Die wesentlichen Erkenntnisse sind im Folgenden zusammengefasst.

---

<sup>4</sup> Wärmeleistung, welche über das ganze Jahr konstant gebraucht wird.



Der Untergrund in Riehen ist geprägt durch den Rand des Oberrheingrabens. Entlang dieser Bruch- bzw. Störzone sind die Gesteinsschichten zueinander um mehrere hundert Meter versetzt. Diese ungefähr nordsüdlich verlaufende Rheintal-Flexur wird zudem von mehreren nahezu ostwestlich verlaufenden Querbrüchen geschnitten. Entlang von solchen sich kreuzenden Bruchzonen sind Kalk- und Dolomitgesteine besonders stark geklüftet und somit potentiell wasserdurchlässig. Zudem sind in solchen steil stehenden Bruchsystemen Wegsamkeiten für warme, aus tieferliegenden Gesteinsschichten aufsteigende Felsgrundwässer wahrscheinlich. Mit den bestehenden und bereits genutzten Bohrungen «Riehen 1» am Bachtelenweg und «Riehen 2» im Stettenfeld wurde die Wasserführung in diesen Bereichen nachgewiesen. Das grösste Potential wird im Muschelkalk im Bereich der sich kreuzenden Bruchzonen erwartet, ähnlich wie mit der Bohrung «Riehen 1» erschlossen.



*Geologisches Blockbild und geothermisches Potential*

Die Erfolgswahrscheinlichkeit der Fündigkeit liegt nach branchenüblicher Bewertung aller bekannter Faktoren bei 73 %. Gemäss gängiger Beurteilung liegt dies im Bereich «*angemessene geologische Zuversicht, geringes Risiko, ähnliche laterale Bereiche bereits erfolgreich getestet, hohe Erfolgs-Wahrscheinlichkeit*». Die Verbindung zwischen Verfügbarkeit von geeigneten tektonischen Strukturen und der ausreichenden Tiefe des Muschelkalks bei gleichzeitig nachgewiesener Durchlässigkeit von Zielgestein und der Bruchstrukturen durch eine bestehende Nutzung ist schweizweit einmalig



Der allgemeine Aufbau des Untergrunds ist zwar gut bekannt, aber die Schichten und Bruchzonen sind über weite Strecken an der Oberfläche nicht aufgeschlossen, da sie von jungem Lockergestein überdeckt sind und es liegen zu wenige Untergrunddaten vor. Entsprechend kann der dreidimensionale Verlauf der Bruchzonen und Schichten nicht genau definiert werden. Mit geophysikalischen Messungen können diese Wissenslücken geschlossen werden. Diese sind zwingend, da sehr punktgenau in den Kreuzungsbereich von Störzonen gebohrt werden soll, weil dort die Wahrscheinlichkeit, viel heisses, für die Energiegewinnung nutzbares Wasser zu finden am, grössten ist.

Die Verhältnisse in Riehen lassen es kaum zu, dass direkt über dem Bohrziel ein Bohrplatz eingerichtet werden kann. Mit einer Richtbohrung kann das Ziel auch getroffen werden, wenn der Bohrplatz nicht direkt vertikal darüber, sondern nur in der Nähe liegt. Weil das Bohrziel noch nicht bekannt ist, kann der Standort des Bohrplatzes heute noch nicht bestimmt werden.

Es ist geplant, das Anlagenkonzept der bestehenden Geothermie-Anlage zu übernehmen. Es wird davon ausgegangen, dass im Endausbau des Wärmeverbundes (Jahr 2050) 25 GWh Wärme durch die zweite Geothermieanlage produziert wird. Bei einer geschätzten Gesamtwärmeproduktion von ca. 120 GWh entspricht dies rund 20 %. Zusammen mit der bereits bestehenden Geothermieanlage (42 GWh) könnten zukünftig 55 % der Gesamtwärme durch Geothermie abgedeckt werden.

### **Projektrisiken**

Im Gegensatz zu den fossilen Energieträgern unterliegt die Geothermie kaum Preisschwankungen und macht nicht von ausländischen Lieferanten abhängig. In der Machbarkeitsstudie sind auch die Projektrisiken umfassend untersucht worden. Die zwei wichtigsten Risiken sind im Folgenden dargelegt:

#### Fündigkeit

Das Fündigkeitsrisiko liegt nicht darin, dass beispielsweise westlich der Rheintal-Flexur kein Muschelkalk vorliegt oder die Reservoir-Temperatur nicht genau vorhergesagt werden kann, sondern darin, dass das räumlich begrenzte Bohrziel nicht punktgenau definiert werden kann. Trifft der Bohrpfad beispielsweise nicht auf die kleinräumigen wasserführenden Strukturen kann nur wenig förderbares Wasser die Folge sein. Hier bieten Intensivierungsmassnahmen jedoch eine Möglichkeit, von der Bohrung ausgehend bestehende Klüfte und Brüche zu erweitern und die Bohrung so an gegebenenfalls wasserführende Bereiche anzuschliessen. Das Fündigkeitsrisiko kann durch eine gute Erkundung, wie oben beschrieben, gemindert werden. Eine weitere Minderung ergibt sich durch die Einplanung alternativer Ziele durch die Bohrung.

#### Sehr geringes Risiko eines spürbaren Erdbebens

Bei den beiden im Jahre 1988 durchgeführten Bohrungen sind keine nennenswerten Zwischenfälle aufgetreten und die geologischen Voraussetzungen für das neue Projekt sind



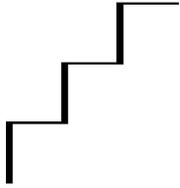
ähnlich. Das Risiko eines spürbaren Erdbebens wird bei den geplanten Bohrungen des Projekts «geo2riehen» als sehr gering eingeschätzt. Die hydrothermale Nutzung in Riehen ist nicht mit dem Tiefengeothermie-Projekt «Deep Heat Mining» in Kleinhüningen vergleichbar, welches 2006 zu stärkeren spürbaren Erdstössen geführt hat. In Kleinhüningen wurden in 5 km Tiefe mit hohem Wasserdruck unzählige neue Brüche im Gestein als Wärmetauscher generiert. Jeder Bruch stand gleichzeitig für ein Mikroeben. Für «geo2riehen» wird, wie schon bei den Bohrungen von 1988, der bereits natürlich zerbrochene, durchlässige und wasserführende Untergrund genutzt. Es werden keine neuen Brüche erzeugt. Zudem befindet sich das Reservoir in 1,5 km Tiefe, wo die Spannungszustände bezüglich einer Seismizität deutlich kleiner sind, als in der Tiefbohrung Basel auf 5 km Tiefe. Aus diesen Gründen kann das Bebenrisiko mit spürbaren Magnituden als sehr gering eingestuft werden.

### **3.3 Holzheizkraftwerk oder Geothermie?**

Der Verwaltungsrat der Wärmeverbund Riehen AG hat auch die Variante «Holzverbrennung» prüfen lassen. Er hat die Investitionen, Betrieb und Unterhalt, die benötigte Energiemenge, den Platzbedarf, die Emissionen sowie Risiken von Holzverbrennung und Geothermie verglichen. Nach sorgfältiger Abwägung ist er dabei zur Auffassung gelangt, dass die Geothermie in Riehen für einen nächsten Ausbauschritt die bessere Alternative darstellt. Weil die getätigten Investitionen bei der Geothermiebohrung auf 50 Jahre und bei der Wärmeproduktion mit Holz auf 15 Jahre abgeschrieben werden, ist die jährliche Amortisation der Investitionen bei beiden Varianten ähnlich.

Bei der Geothermieanlage ist der aufwändigste Teil für Betrieb und Unterhalt das Auswechseln der Geothermiepumpe, welches alle sechs bis acht Jahre erfolgt. Die Wärmepumpen unterliegen einem vorgegebenen Wartungsintervall. Mit einer zweiten Geothermieanlage könnten für die geplanten Unterhaltsarbeiten Synergieeffekte genutzt werden. Der Unterhalt von Holzanlagen in dieser Grössenordnung erfordert eine regelmässige Anwesenheit von Betriebspersonal zum Bedienen der Schnitzellager, zur Störungsbehebung und für Unterhaltsarbeiten. Das ist sehr viel aufwändiger und vor allem personalintensiver. Die Administration von Holzbestellungen und der Ascheentsorgung ist intensiv. Aufgrund vieler beweglicher Teile ist die Anlage störungsanfälliger. Zudem muss bei unplanmässiger Störung gewartet werden, bis die Anlage genügend abgekühlt ist. Die Zu- und Abschaltzeiten sind deshalb einiges länger als bei einer Geothermieanlage.

Die Kantone Basel-Stadt und Baselland produzieren jährlich 70'000 bis 80'000 m<sup>3</sup> Energieholz. Dies entspricht etwa der Menge, welche die IWB in ihren beiden Holzkraftwerken benötigen und bedeutet, die IWB oder die Wärmeverbund Riehen AG müssten den zusätzlichen Verbrauch ausserkantonale decken. An Wintertagen würde die Anlage des Wärmeverbunds etwa fünf Lastwagen Holz pro Tag benötigen. Der Platzbedarf einer Geothermieanlage ist vor allem während der Bohrung gross (ca. 2500 m<sup>2</sup>). Für den anschliessenden Betrieb der Anlagen beträgt die benötigte Gesamtfläche ca. 500 bis 600 m<sup>2</sup>. Diese könnte auch unterirdisch – analog der bestehenden Zentrale im Werkhof – angelegt werden. Ein Holzheizkraftwerk mit der gleichen Leistung benötigt etwa 1'500 m<sup>2</sup> und einen Kamin zur Ableitung des emittierten Rauchs.



Ein Holzheizkraftwerk emittiert über ein Kamin neben CO<sub>2</sub> auch Feinstaub und NO<sub>2</sub>. Da bei der Verbrennung von Holz nur so viel CO<sub>2</sub> in die Umgebung abgegeben wird, wie während des Wachstums aufgenommen wurde, gilt die Holzverbrennung als CO<sub>2</sub>-neutral.

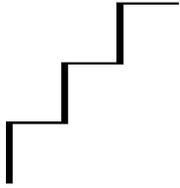
Erdwärme ist nicht nur CO<sub>2</sub>-neutral, sondern komplett CO<sub>2</sub>-frei. Dies ist vor dem Hintergrund einer sich verschärfenden CO<sub>2</sub>-Politik des Bundesrates wichtig für die Zukunft. Der zugekaufte Strom für die weitere Wärmenutzung wird zertifiziert aus 100 % erneuerbarer Energie aus Schweizer Wasserkraft, Photovoltaik, Windkraft und Biomasse produziert. Die Geothermieanlage hat allerdings in der Realisierungsphase grössere Risiken als ein Holzheizkraftwerk. Die ökonomischen und ökologischen Vorteile überwiegen jedoch, da die Risiken mit Massnahmen reduziert werden können. Auch konnten in den letzten Jahrzehnten Erfahrungen gewonnen werden, welche für den Bau einer weiteren Geothermieanlage äusserst wertvoll sind und die Risiken eingrenzt.

### 3.4 Kosten des Projekts «geo2riehen»

Die Investitionen sind unter anderem von der Lage des Bohrplatzes und der Zentrale abhängig. Die Bohrkosten werden durch die Bohrlänge bestimmt, die von der Tiefe des Bohrziels und der Lage des Bohrstandorts abhängig sind. Kann der Bohrstandort nicht direkt über dem Bohrziel installiert werden, so erhöhen sich die Bohrlänge und die Bohrkosten. Die Gesamtkosten für das Projekt «geo2riehen» können deshalb erst mit einer Genauigkeit von ±25 % angegeben werden. Folgende Kosten werden geschätzt:

Projektphase	Gesamtkosten	Voraussichtliche Subvention durch BFE	Risikobehaftetes Investitionskapital
Phase 2 Machbarkeitsstudie	70 TCHF	0 TCHF	70 TCHF
Phase 3 Detailstudie und Fördergesuch an BFE	150 TCHF	0 TCHF	150 TCHF
Phase 4 Felderkundung/Prospektion (inkl. mikroseismisches Monitoring)	1'570 TCHF	822 TCHF	748 TCHF
Phase 5 Erste Erkundungsbohrung (inkl. Kommunikation, Versicherung)	4'350 TCHF	2'400 TCHF	1'950 TCHF
Phase 6 Zweite Erkundungsbohrung (inkl. Rückbau Bohrturm)	4'500 TCHF	2'700 TCHF	1'800 TCHF
Anlagenbau	8'760 TCHF	0 TCHF	0 TCHF
Projektkoordination	900 TCHF	0 TCHF	720 TCHF
<b>Total</b>	<b>20'300 TCHF</b>	<b>5'922 TCHF</b>	<b>5'438 TCHF</b>
<b>Abzüglich Subvention</b>	<b>14'378 TCHF</b>		

Für die Kosten der bereits erstellten Machbarkeitsstudie übernehmen die Gemeinde Riehen und IWB gemäss ihren aktuellen Beteiligungen an der Wärmeverbund Riehen AG eine Risikogarantie. Mit dem seit 1. Januar 2018 in Kraft getretenen CO<sub>2</sub>-Gesetz hat das Bun-



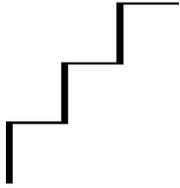
desamt für Energie (BFE) ein Förderinstrument von jährlich 30 Mio. Franken für die «direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung» geöffnet. Dieses subventioniert Geothermieprojekte mit 60 % der Erkundungs- und Bohrkosten, ungeachtet der Fündigkeit der Bohrungen. Das von der Wärmeverbund Riehen AG eingereichte Gesuch um einen Beitrag zur Prospektion hat das BFE am 10. Januar 2020 gutgeheissen. Die Gesamtkosten für das Projekt «geo2riehen» werden auf rund 20,3 Mio. Franken geschätzt (Kostengenauigkeit  $\pm 25\%$ ). Die Subventionen des Bundes beträgt 5,9 Mio. Franken. Von den restlichen 14,4 Mio. Franken würden 8,8 Mio. Franken für den Anlagenbau investiert, wenn die Erkundungsbohrungen erfolgreich abgeschlossen sind. Die verbleibenden 5,4 Mio. Franken sind risikobehaftetes Investitionskapital. Bei einem Projektabbruch nach der zweiten Erkundungsbohrung müsste dieser Betrag durch die Aktionäre der Wärmeverbund Riehen AG getragen werden. Stimmt der Einwohnerrat der Vorlage zu, übernehmen dieses Risiko die IWB (siehe Kapitel 4). Erfolgt der Projektabbruch früher, reduziert sich dieser Betrag.

### 3.5 Termine

Der Terminplan steht in einer Abhängigkeit zum CO<sub>2</sub>-Gesetz, welches aussichtsreichere Fördermassnahmen für Geothermieprojekte vorsieht und dem mittelfristigen Ersatz der BHKW. Der nachstehende Terminplan zeigt, welche Schritte bereits erfolgt sind und welche noch bevorstehen. Zudem ist dargelegt, wann welche Projektabbruchkriterien bestehen.

Zeitachse	Meilenstein	Abbruchkriterien
11/2018	Projektantrag an die Aktionäre	Ablehnung durch Aktionärsvertreter
12/2018	Einreichung BFE-Subventionsgesuch	Ablehnung der Subvention durch BFE
06-08/2020	Projektfreigabe durch Aktionäre	Ablehnung des Projektantrags durch Aktionär
07/2021	Durchführung Feldseismik	Weder Bohrziel noch Bohrfad definierbar
06/2022	Einreichung Baugesuch	Ablehnung des Baugesuchs oder Auflagen
06/2023	Beginn Erkundungsbohrung 1	Nicht-Fündigkeit
03/2024	Beginn Erkundungsbohrung 2	Nicht-Durchlässigkeit
12/2024	Anlagenbau	
05/2026	Inbetriebnahme «geo2riehen»	

Mit Zwischenberichten wird der Verwaltungsrat die Aktionäre regelmässig und umfassend über den Fortschritt des Projekts orientieren.



### **3.6 Kommunikationskonzept für das Projekt «geo2riehen»**

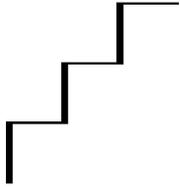
Dem Projekt wird bezüglich der Kommunikation ein hoher Stellenwert beigemessen. Es soll verhindert werden, dass sich unvollständige oder fehlerhafte Informationen nachteilig auf das Vorhaben auswirken. Deshalb wurde von der Wärmeverbund Riehen AG ein Kommunikationskonzept ausgearbeitet, welches die Rollen der verschiedenen Akteure definiert. Die Kommunikationshoheit liegt bei den Projektverantwortlichen. Als Sprecher könnten grundsätzlich der Projektverantwortliche von «geo2riehen» und der Präsident des Verwaltungsrats der Wärmeverbund Riehen AG in Erscheinung treten. Situationsbedingt können subsidiär nach Absprache auch projektbeteiligte in-/externe Fachpersonen sowie – je nach Kontext – ausgewählte Stakeholder, z. B. die Aktionäre, kommunizieren.

## **4. Finanzierung der zukünftigen Herausforderungen der Wärmeverbund Riehen AG und des Projekts «geo2riehen»**

### **4.1 Neue Partnerschaft auf Augenhöhe**

Aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen energiepolitischen Ziele und der Energiegesetzgebung steht die Wärmeverbund Riehen AG in den nächsten Jahren vor sehr grossen Herausforderungen:

- Das Interesse der Hausbesitzer an einem Anschluss an die Wärmeverbund Riehen AG ist mit dem neuen kantonalen Energiegesetz markant gestiegen, weil grundsätzlich keine erdöl- oder erdgasbetriebenen Heizungen mehr installiert werden dürfen. Dies betrifft Neuinstallationen und Ersatz und bedeutet, dass das bestehende Wärmeverbundnetz möglichst rasch ausgebaut bzw. verdichtet werden muss. Strassen innerhalb des Versorgungssperimeters, die noch keine Wärmeverbundleitung aufweisen, müssen durch investitionsintensive Leitungsbauten erschlossen werden. Dies bedeutet für die Wärmeverbund Riehen AG hohe Vorinvestitionen, die sich voraussichtlich erst mittel- bis langfristig rechnen.
- Die Temperatur wird bei der Geothermieanlage durch gasbetriebene Blockheizkraftwerke angehoben. Der CO<sub>2</sub>-freie Energieanteil soll deutlich gesteigert werden. Das Projekt «geo2riehen» ist dafür ein wichtiges Projekt, welches bei einem Scheitern auch mit wesentlichen finanziellen Risiken verbunden ist.
- Nebst der Investition für «geo2riehen» werden weitere grosse Investitionen in die Produktionsanlagen sowie in das Versorgungsnetz nötig sein. Je nach Nachfrageszenario wird der Investitionsbedarf in den kommenden Jahren auf 42 bis 49 Mio. Franken geschätzt (davon 14 Mio. Franken Nettokosten für «geo2riehen»).
- Erneuerung, Verdichtung und Ausbau des Fernwärmenetzes der WVR AG sowie die durch die neue kantonale Energiegesetzgebung und den Energierichtplan vorgegebene Dekarbonisierung können aus heutiger Sicht eine moderate Tarifierhöhung für die Zukunft im Bereich von ca. 0,6 Rp./kWh bis 1,0 Rp./kWh notwendig machen.



Um diese Herausforderungen bewältigen zu können, ist die Wärmeverbund Riehen AG auf Fremdmittel und die Unterstützung der beiden Aktionäre angewiesen. Die Wärmeverbund Riehen AG finanziert ihre Investitionen mit Bankdarlehen, benötigt dazu aber die Garantieleistung ihrer Aktionäre, der Gemeinde Riehen und den IWB.

Mit dieser Ausgangslage haben die beiden Aktionäre, die Gemeinde Riehen und die IWB, ihre Partnerschaft überprüft. Die IWB haben der Gemeinde dabei folgenden Vorschlag unterbreitet:

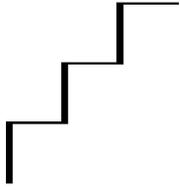
- Die IWB kaufen der Gemeinde 6'875 Aktien (22,9 %) zu einem Nennwert von 1'000 Franken je Aktie ab. Der Kaufpreis beträgt also insgesamt 6,875 Mio. Franken. Beide Aktionäre besitzen damit 50 % der Aktien. An der Praxis ändert sich nichts: Entscheide müssen gemäss geltendem Aktionärsbindungsvertrag bereits heute einvernehmlich erfolgen.
- Die IWB übernehmen beim Projekt «geo2riehen» das finanzielle Risiko in der Höhe von 5,4 Mio. Franken. Gemäss Kostengenauigkeit von  $\pm 25$  % kann das finanzielle Risiko bis zu 6,8 Mio. Franken betragen.
- Den Präsidenten des Verwaltungsrats bestimmt auch weiterhin die Gemeinde.

Für die IWB ist die Anpassung des Aktienanteils aus folgenden Gründen wichtig:

- Die IWB verfügen aufgrund ihrer Zuständigkeit beim städtischen Fernwärmenetz technisch und betrieblich über das nötige Knowhow, wie ein Wärmeverbund zu betreiben ist. Die IWB betreiben schon heute den Riehener Wärmeverbund, stellen den Geschäftsführer und erbringen verschiedene weitere Dienstleistungen.
- Bleiben die IWB Minderheitsaktionär, wird es zukünftig für sie zu Zielkonflikten kommen. Die städtische Fernwärme beliefert den Wärmeverbund heute über die Verbindung bei der Bäumlihofschule mit Wärmeenergie. Dazu besteht ein Liefervertrag, der per 31. Dezember 2022 gekündigt werden kann. Weitere Zielkonflikte können bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Gasnetzes entstehen. Gemäss Energierichtplan soll das Gasnetz zukünftig zu Gunsten der Fernwärme entflochten werden, da keine Gasheizungen mehr zulässig sind. Wo ein strategisches Gasnetz langfristig Bestand haben soll, gilt es noch zu bestimmen.

Der Gemeinderat hat den Antrag der IWB eingehend geprüft und steht ihm aus folgenden Gründen positiv gegenüber:

- Die IWB sind bezüglich Energieversorgung der wichtigste Player im Kanton Basel-Stadt und verfügen über das nötige Knowhow. Die Aktienverschiebung bildet den Umstand ab, dass die IWB bereits heute einen gewichtigen Beitrag zum Wärmeverbund leisten, der deutlich über dem aktuellen Aktienanteil der IWB liegt und dem Beitrag der Gemeinde gleichwertig ist.
- Die Vorteile sind zudem, dass die Gemeinde bezüglich dem Projekt «geo2riehen» kein finanzielles Risiko bei Projektabbruch trägt.
- Für die je nach Nachfrageszenario in den nächsten Jahren erwarteten Investitionen in der Höhe von rund 42 bis 49 Mio. Franken in die Produktionsanlagen (inkl.



«geo2riehen») und das Versorgungsnetz stehen beide Aktionäre im gleichen Verhältnis mit Bankgarantien in der Pflicht.

- Die neue Aktienverteilung ist akzeptabel, weil bereits heute gemäss Aktionärsbindungsvertrag einvernehmliche Lösungen anzustreben sind. Den Präsidenten des Verwaltungsrats bestimmt zudem weiterhin die Gemeinde.
- Die Chancen und Risiken der Wärmeverbund Riehen AG werden gleichwertig auf die beiden Partner verteilt.

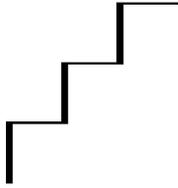
Die Aktienverteilung wurde mit der im Jahr 2015 beschlossenen Ausbaustrategie durch eine Kapitalerhöhung von Seiten der IWB angepasst (Vorlage 14-18.028.01). Damals stimmte der Einwohnerrat der Aktienanpassung zum Nennwert von 12,5 % auf die heutigen 27,1 % durch den Kauf der IWB von zusätzlichen 5'000 Namensaktien zum Nominalwert von CHF 1'000 zu. Das nominale Kapital betrug nach der Aktienerhöhung 30 Mio. Franken.

Zur Umsetzung des Projekts «geo2riehen» hat der Gemeinderat unter Genehmigungsvorbehalt durch den Einwohnerrat eine Vereinbarung abgeschlossen, gemäss welcher die IWB der Gemeinde 6'875 Aktien (22,9 %) für 1000 Franken pro Aktie, also insgesamt 6,875 Mio. Franken abkaufen. Dadurch bleibt das Gesamtkapital gleich. Verworfen wurde die Möglichkeit, dass die gleiche Beteiligung durch eine Kapitalerhöhung durch die IWB mit einem Betrag von 13,7 Mio. Franken erfolgt, wodurch das Aktiengesamtkapital von 30 Mio. Franken auf 43,7 Mio. Franken erhöht würde. Dies ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

Da die Projektfinanzierung phasenweise stattfinden wird, ist es nicht zielführend, den noch nicht genau bestimmbar gesamten Finanzierungsbedarf (Kostenschätzung  $\pm 25\%$ ) mittels Aktienkapitalerhöhung der Wärmeverbund Riehen AG im Vorfeld bereitzustellen. Zudem ist nach den jeweiligen Teilschritten, je nach Erkenntnisstand jederzeit ein Projektabbruch möglich. Deshalb bietet sich eine flexible Finanzierung mittels Bankdarlehen an, welche mittels Garantieleistung der Aktionäre gesichert sind.

#### **4.2 Finanzierung «geo2riehen»**

Die Wärmeverbund Riehen AG finanziert ihre Investitionen mittels Kreditaufnahme bei der Basler Kantonalbank. Dazu benötigt die Wärmeverbund Riehen AG eine Garantieleistung ihrer Aktionäre zugunsten der kreditgebenden Bank in der Höhe des benötigten Kreditbetrags, wobei die Banken für Bankgarantien jeweils auf den Kreditbetrag 10 % für allfällige Zinszahlungsausstände hinzurechnen. Die Bankgarantieleistung hat keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung der Gemeinde Riehen, wird jedoch in der Jahresrechnung als Eventualverpflichtung aufgeführt, da im Falle eines Konkurses der Wärmeverbund Riehen AG die beiden Aktionäre gegenüber der Bank für den von der WVR AG beanspruchten Kredit haften. Die Aktionäre haften gemäss dem aktuellen Aktienverhältnis. Um die Finanzierung des Projekts «geo2riehen» sicherzustellen, wird vom Basisszenario  $+25\%$ , also den maximalen Kosten ausgegangen.



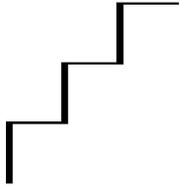
Seite 15 Das Projekt wird je nach Verteilung der Aktien folgendermassen finanziert:

Beträge in Mio. CHF Annahme Basisszenario +25 %	Variante Beteiligung 50 %:50 %	Variante Beteiligung 72,9 %:27,1 %
Gesamtkosten	23,2	23,2
Subventionsbeitrag Bund	7,4	7,4
Bankgarantie Gemeinde für «geo2riehen»	7,9	11,5
Bankgarantie IWB für «geo2riehen»	7,9	4,3
Risiko Gemeinde bei Projektabbruch	0,0	5,0
Risiko IWB bei Projektabbruch	6,8	1,8

Die detaillierte Berechnung der nötigen Garantien, welche von den Aktionären gegenüber der Bank bereitgestellt werden müssen, ist in folgender Tabelle dargestellt:

<u>Ausgangslage</u>		<u>Szenario 50%/50%</u>		<u>Szenario 72.9%/27.1%</u>	
Bestehende Kreditbelastung WVR AG	CHF 17'850'000.00				
Bestehende Bankgarantien (+10%)	CHF 19'635'000.00				
Gemeinde Riehen (Bankgarantie)		CHF 9'817'500.00	50%	CHF 14'313'915.00	72.90%
IWB (Bankgarantie)		CHF 9'817'500.00	50%	CHF 5'321'085.00	27.10%
<b><u>geo2riehen (Basiszenario +25%)</u></b>					
Gesamtkosten	CHF 23'200'000.00				
Subventionen Bund	CHF -7'400'000.00				
Nettokosten	CHF 15'800'000.00				
Bankgarantie für geo2riehen (+10%)	CHF 17'380'000.00				
Bestehende Bankgarantien (+10%)	CHF 19'635'000.00				
<b>Total benötigte Bankgarantien</b>	<b>CHF 37'015'000.00</b>				
Gemeinde Riehen (Bankgarantie)		CHF 18'507'500.00	50%	CHF 26'983'935.00	72.90%
IWB (Bankgarantie)		CHF 18'507'500.00	50%	CHF 10'031'065.00	27.10%
		<b>CHF 37'015'000.00</b>		<b>CHF 37'015'000.00</b>	
Risiko Gemeinde bei Projektabbruch		CHF -		CHF 4'957'200.00	72.90%
Risiko IWB bei Projektabbruch		CHF 6'800'000.00		CHF 1'842'800.00	27.10%

Bei der Variante 50:50 kann der Finanzierungsbedarf für das Projekt «geo2riehen» auf Seite Gemeinde mit einer Bankgarantie in der Höhe von CHF 18'507'500 gesichert werden, welche den in den Vorlagen «Wärmeverbund Riehen Plus» (Nr. 06-10.139) und «Zusammenschluss Riehen Süd» (Nr. 10-14.139.01) bewilligten Rahmen von CHF 18'638'000 nicht übersteigt. Es braucht somit bei dieser Variante keine zusätzliche Bankgarantie von Seite der Gemeinde.



Bei der Variante 72,9 % zu 27,1 % müsste die bestehende Bankgarantie der Gemeinde Riehen auf CHF 26'983'935 erhöht und im Falle des Projektabbruchs das finanzielle Risiko gemäss den Aktienanteilen von maximal 5,0 Mio. Franken (Kostenszenario +25 %) getragen werden. Auch die mittelfristigen Investitionen in der Höhe von zusätzlichen rund 28 bis 35 Mio. Franken in die Produktionsanlagen und in das Versorgungsnetz müssten gemäss den Aktienverhältnissen mit deutlich höheren Bankgarantien von Seiten der Gemeinde abgedeckt werden.

### **5. Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Riehen und IWB bezüglich der Umsetzung von «geo2riehen» sowie dafür notwendige Anpassungen am Aktionärsbindungsvertrag**

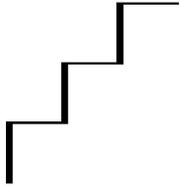
Der geltende Aktionärsbindungsvertrag wurde mit der Gründung der Aktiengesellschaft am 24. September 2009 von der Einwohnergemeinde Riehen und den IWB unterzeichnet und notariell beurkundet. Am 7. Mai 2015 wurde ein Nachtrag unterzeichnet, mit welchem durch eine Aktienkapitalerhöhung von 25 Mio. Franken auf 30 Mio. Franken für die damals anstehenden Netzerweiterungen und Hausanschlüsse finanzielle Mittel bereitgestellt wurden. Der geltende Aktionärsbindungsvertrag mit Nachtrag ist der Vorlage beigelegt.

Der Aktionärsbindungsvertrag wurde aus der Optik des Jahres 2009 verfasst. Darin sind Themen enthalten, die Geschichte sind und deshalb weggelassen werden können oder, Themen, welche aktualisiert werden müssen. Dies betrifft beispielsweise die Ausgangslage, Mitglieder des Verwaltungsrats, die Übernahme weiterer Anlagen oder geplante Investitionen.

Zur Realisierung des Projekts «geo2riehen» hat der Gemeinderat unter Genehmigungsvorbehalt durch den Einwohnerrat mit den IWB eine Vereinbarung mit folgendem wesentlichen Inhalt abgeschlossen:

- Die IWB übernehmen 6'875 Aktien der Wärmeverbund Riehen AG im Wert von 1'000 Franken pro Aktie oder insgesamt 6,875 Mio. Franken von der Gemeinde, damit wird eine Beteiligung von je 50 % erreicht.
- Die Übernahme des finanziellen Risikos des Projekts «geo2riehen» erfolgt durch die IWB.
- Das Präsidium des Verwaltungsrats wird durch die Gemeinde bestimmt.
- Nachführung des Aktionärsbindungsvertrags gemäss Vereinbarung und Aktualisierung an aktuelle Standards.

Falls der Einwohnerrat diese Vereinbarung genehmigt, muss in einem nächsten Schritt der Aktionärsbindungsvertrag angepasst werden. Um das Projekt «geo2riehen» terminlich nicht zu blockieren, wird dem Einwohnerrat beantragt, den Gemeinderat zu ermächtigen, diese Anpassungen vorzunehmen.



## 6. Antrag

Dem Einwohnerrat wird beantragt, das Projekt «geo2riehen» sowie die beiliegende Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Riehen (vertreten durch den Gemeinderat) und der IWB zu genehmigen sowie dem Gemeinderat die Ermächtigung zu erteilen, den Aktionärsbindungsvertrag betreffend der WVR AG anzupassen sowie das Projekt «geo2riehen» in die bestehende Garantieleistung der Gemeinde Riehen zugunsten der Wärmeverbund Riehen AG im Umfang von maximal CHF 18'638'000 miteinzuschliessen.

Riehen, 21. April 2020

Gemeinderat Riehen  
Der Präsident:

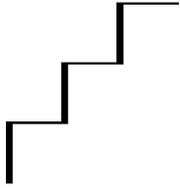
Hansjörg Wilde

Die Generalsekretärin:

Sandra Tessarini

Beigefügt:      Beschlussesentwurf

Beilagen:      Aktionärsbindungsvertrag vom 24. September 2009 sowie  
Nachtrag vom 7. Mai 2015  
Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Riehen und IWB zur Umsetzung des Projekts «geo2riehen»



## **Beschluss des Einwohnerrats betreffend Wärmeverbund Riehen AG**

- **Projekt zweite Geothermiebohrung «geo2riehen»**
  - **Einstellung eines partnerschaftlichen Anteilsverhältnisses zwischen der Gemeinde Riehen und den Industriellen Werke Basel (IWB)**
  - **Garantieleistung durch die Gemeinde Riehen**
- 

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommissionen Publikumsdienste, Behörden und Finanzen sowie Mobilität und Versorgung:

«Das Projekt «geo2riehen» sowie die zu dessen Realisierung abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Riehen und den Industrielle Werke Basel (IWB) wird genehmigt. Zudem wird der Gemeinderat ermächtigt,

1. die dafür notwendigen Anpassungen des Aktionärsbindungsvertrags vom 24. September 2009 abzuschliessen und diesen gleichzeitig formell nachzuführen und bezüglich geltender Standards zu aktualisieren;
2. das Projekt «geo2riehen» in die bestehende Garantieleistung der Gemeinde Riehen zugunsten der Wärmeverbund Riehen AG im Umfang von maximal CHF 18'638'000 miteinzuschliessen.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Im Namen des Einwohnerrats

Der/Die Präsident/in:

Die Ratssekretärin:

Sandra Tessarini

(Ablauf Referendumsfrist)

# ÖFFENTLICHE URKUNDE

---

## AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen den Aktionären der Wärmeverbund Riehen AG

**VOR MIR**, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, Dr. Andreas C. Albrecht, sind heute erschienen:

1. Herr Wilhelm Fischer, von und in Riehen, geboren am 9. Mai 1949, und Herr Andreas Schuppli, von und in Basel, geboren am 9. Oktober 1953, beide Erschienenen mir, dem Notar, persönlich bekannt, der erstere handelnd als Gemeindepräsident und der zweitere handelnd als Gemeindeverwalter für die Einwohnergemeinde Riehen (nachfolgend "**Gemeinde Riehen**" genannt),
2. Herr Dr. David Thiel, von Zürich, in Basel, geboren am 12. Mai 1966, und Herr Dr. Heinrich Schwendener, von Buchs SG, in Wädenswil, geboren am 12. Juni 1952, beide Erschienenen mir, dem Notar, persönlich bekannt, der erstere handelnd als Vorsitzender der Geschäftsleitung und der zweitere handelnd als Mitglied der Geschäftsleitung für die Industriellen Werke Basel, diese wiederum handelnd für den Kanton Basel-Stadt (nachfolgend "**IWB**" genannt),

und haben vor mir, dem Notar, erklärt:

### **I. AUSGANGSLAGE UND VERTRAGSGEGENSTAND**

1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen betreiben die Gemeinde Riehen zurzeit den Wärmeverbund Riehen und die IWB den Wärmeverbund Wasserstelzen. Ein dritter Wärmeverbund, der Wärmeverbund Niederholz, wird zurzeit von der Wärmeverbund Niederholz AG, in Riehen, betrieben.
2. Die Parteien haben die Absicht, diese drei voneinander unabhängigen Wärmeverbünde zusammenzuführen. Zu diesem Zweck wollen die Parteien unter der Firma "Wärmeverbund Riehen AG" eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck gründen. Im Rahmen der Gründung dieser Gesellschaft wollen die Parteien die Anlagen ihrer eigenen Wärmeverbünde in diese Gesellschaft einbringen; anschliessend soll diese Gesellschaft die Wärmeverbund Niederholz AG übernehmen.
3. Die neu gegründete Gesellschaft soll auf eigene Rechnung die Anlagen bauen, die für die technische Zusammenführung der drei Wärmeverbünde erforderlich sind. Die Parteien wollen der Gesellschaft die dazu erforderlichen Mittel als Darlehen zur Verfügung stellen oder dafür sorgen, dass die Gesellschaft die erforderlichen Mittel von Dritten als Darlehen zur Verfügung gestellt bekommt; diese Darlehen sollen verzinst und

während der vorgesehenen Abschreibungsdauer der finanzierten Anlagen stetig zurückbezahlt werden.

4 Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen.

## II. GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

5 Die Parteien verpflichten sich hiermit gegenseitig und gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Gründung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Riehen (nachfolgend als "Gesellschaft" bezeichnet). Der öffentliche Zweck dieser Gesellschaft soll der Betrieb eines Wärmeverbundes und das Anbieten damit zusammenhängender Dienstleistungen sein.

6 Die Firma der Gesellschaft soll "Wärmeverbund Riehen AG" lauten. Das Aktienkapital der Gesellschaft soll CHF 25'000'000.-- (fünfundzwanzig Millionen Schweizer Franken) betragen und eingeteilt sein in 25'000 (fünfundzwanzigtausend) Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.-- (eintausend Schweizer Franken). Die Aktien werden zum Nennwert ausgegeben. Alle Aktien sind voll zu liberieren. Die Liberierung erfolgt auf dem Wege der Sacheinlage durch Einbringung der im Eigentum der Parteien stehenden Anlagen der je von ihnen in Riehen betriebenen Wärmeverbünde.

7 Die Anlagen werden entweder zu Eigentum oder durch Einräumung von geeigneten Nutzungsrechten in die Gesellschaft eingebracht. Die Werte der als Sacheinlage einzubringenden Anlagen und Rechte sind nach einheitlichen Grundsätzen berechnet worden. Die Anlagen im Eigentum der Gemeinde Riehen werden zu einem Wert von CHF 21'875'000.-- (einundzwanzig Millionen achthundertfünfundsiebzigtausend Schweizer Franken) eingebracht. Die Anlagen im Eigentum des Kantons Basel-Stadt werden zu einem Wert von CHF 3'125'000.-- (drei Millionen einhundertfünfundzwanzigtausend Schweizer Franken) eingebracht. Im Übrigen sind das diesem Vertrag als Anhang 1 beigeheftete Anlageinventar und die als Anhang 2 beigehefteten Entwürfe der Sacheinlageverträge massgeblich.

8 Die Parteien zeichnen die Aktien im Verhältnis der Werte der von ihnen eingebrachten Sacheinlagen. Die Gemeinde Riehen verpflichtet sich demgemäss zur Zeichnung von 21'875 (einundzwanzigtausendachthundertfünfundsiebzig) Aktien der Gesellschaft, die zu einem Betrag von insgesamt CHF 21'875'000.-- (einundzwanzig Millionen achthundertfünfundsiebzigtausend Schweizer Franken) ausgegeben werden, und der Kanton Basel-Stadt, handelnd durch die IWB, verpflichtet sich zur Zeichnung von 3'125 (dreitausendeinhundertfünfundzwanzig) Aktien der Gesellschaft, die zu einem Betrag von insgesamt CHF 3'125'000.-- (drei Millionen einhundertfünfundzwanzigtausend Schweizer Franken) ausgegeben werden.

9 Die Gründung der Gesellschaft hat nach Möglichkeit spätestens am 1. (ersten) Oktober 2009 (zweitausendundneun) zu erfolgen.

10 Bei der Gründung der Gesellschaft werden im Sinne von Ziffer 15 hiernach die folgenden fünf Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates mit den nachgenannten Funktionen ernannt:

- Herr Marcel Schweizer als Präsident (Gemeinde Riehen)

- Herr Richard Grass (Gemeinde Riehen)
- Herr Reto Hammer (Gemeinde Riehen)
- Herr Martin Kamber (IWB)
- Herr Frank Panhans (IWB)

11 Im Übrigen ist der diesem Vertrag als Anhang 3 beigeheftete Statutenentwurf massgeblich.

### **III. UNTERSTELLUNG DER AKTIEN UNTER DEN AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG**

12 Die Parteien unterstellen hiermit alle von ihnen zu zeichnenden Aktien der Gesellschaft dem vorliegenden Vertrag. Ebenfalls in den Geltungsbereich dieses Vertrags fallen alle Aktien der Gesellschaft, die einer der Unterzeichneten in Zukunft erwirbt oder an denen einer der Unterzeichneten in Zukunft direkt oder indirekt wirtschaftlich berechtigt wird. Alle diese Aktien werden nachfolgend insgesamt als "Aktien" bezeichnet.

### **IV. KONTROLLE DER GESELLSCHAFT**

#### **A. Ausübung der Stimmrechte und Einflussnahme**

13 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig dazu, ihre Stimmrechte in der Generalversammlung der Gesellschaft im Sinne der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auszuüben und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates sich ebenfalls im Sinne der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen verhalten.

14 Für den Fall, dass über wichtige Geschäftsentscheidungen zwischen den Parteien Uneinigkeit entsteht, verpflichten sich die Parteien dazu, in guten Treuen gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen und den störungsfreien Betrieb des Wärmeverbundes sicherzustellen sowie, falls anderweitig keine Einigung zustande kommt, die Hilfe eines beiden Parteien genehmen Vermittlers in Anspruch zu nehmen; die Führung oder der Abschluss solcher Vermittlungsgespräche ist jedoch keine Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung vertraglicher Ansprüche.

#### **B. Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

15 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft soll aus fünf Personen bestehen. Drei Mitglieder werden von der Gemeinde Riehen und zwei Mitglieder werden von den IWB bestimmt.

16 Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Präsidenten oder eine Präsidentin.

## **V. ÜBERNAHME WEITERER ANLAGEN DURCH DIE GESELLSCHAFT**

### **A. Weitere Anlagen der Aktionäre**

- 17 Die Parteien verpflichten sich, der Gesellschaft nach deren Gründung eine dingliche Berechtigung an denjenigen Anlagen der bestehenden Wärmeverbünde einzuräumen, die nicht als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden.

### **B. Anlagen der Wärmeverbund Niederholz AG**

- 18 Die Parteien verpflichten sich, dafür besorgt zu sein, dass die Gesellschaft unmittelbar nach ihrer Gründung sämtliche Aktien der Wärmeverbund Niederholz AG, in Riehen, übernimmt, um die Anlagen des Wärmeverbunds Niederholz in den gemeinsamen Wärmeverbund zu integrieren. Ein Entwurf des Übertragungsvertrages zwischen den Aktionären der Wärmeverbund Niederholz AG und der Gesellschaft liegt diesem Vertrag als Anhang 4 bei.

## **VI. ORGANISATION UND OPERATIVE FÜHRUNG**

### **A. Interne Organisation**

- 19 Die interne Organisation des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

### **B. Plan-Erfolgsrechnung mit Mittelflussrechnung und Planbilanz**

- 20 Die Plan-Erfolgsrechnung mit Mittelflussrechnung und Planbilanz gemäss Anhang 5 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

### **C. Anstellungsverhältnisse**

- 21 Die Gesellschaft wird kein eigenes Personal beschäftigen, sondern alle für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Arbeiten durch Dritte in Auftrags- oder Werkvertragsverhältnissen besorgen lassen (Dienstleistungsverträge).

### **D. Dienstleistungsverträge**

- 22 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft entscheidet jeweils, ob die für den Betrieb der Gesellschaft erforderlichen administrativen und technischen Dienstleistungen von einer geeigneten staatlichen Stelle (insbesondere von einer der beiden Aktionärsparteien selbst) erbracht werden, oder ob die Gesellschaft solche Leistungen von einer privaten Drittpartei beziehen soll. Im ersten Fall hat die leistungserbringende staatliche Stelle Anspruch auf eine marktübliche Entschädigung. Im zweiten Fall sind für die Auftragsvergabe die einschlägigen submissionsrechtlichen Bestimmungen massgeblich.

- 23 Im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch die IWB ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das technische Know-how für den Betrieb und den Unterhalt der bis anhin von der Gemeinde Riehen betriebenen Geothermieanlage erhalten bleibt und weiterhin genutzt werden kann. Soweit es dazu erforderlich ist, sind entsprechende Dienst-

Leistungsverträge mit denjenigen Dritten zu vereinbaren, die bis anhin in diesem Bereich für die Gemeinde Riehen tätig waren.

#### **E. Fernwärmetarif**

- 24 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt den Tarif für die Fernwärme fest. Nach einer angemessenen Übergangsfrist sollen alle Fernwärmebezüger zu einem einheitlichen Tarif beliefert werden.

### **VII. FINANZIERUNG**

#### **A. Allgemeiner Betrieb**

- 25 Die Parteien vereinbaren, der Gesellschaft Betriebsmittel für den operativen Geschäftsbetrieb des Wärmeverbundes im notwendigen Umfang in der Form von Liquiditätsdarlehen zur Verfügung zu stellen oder durch Gewährung von Bürgschaften oder auf anderem Weg dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft solche Darlehen zu den nachgenannten Konditionen von Dritten zur Verfügung gestellt bekommt. Die Parteien übernehmen diese Verpflichtung im Verhältnis des von ihnen gezeichneten Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat beschliesst über den Abruf und die Rückzahlung dieser Liquiditätsdarlehen. Die Liquiditätsdarlehen sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Der jeweilige Zinssatz wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach objektiven Kriterien festgelegt. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diese Darlehen nicht zu kündigen; für den Fall, dass ein Darlehen auf Veranlassung einer Partei von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, steht die betreffende Partei dafür ein, dass dieser Dritte das Darlehen nicht kündigt.
- 26 Für den Fall einer drohenden Überschuldung verpflichten sich die Parteien dazu, zur Vermeidung der aktienrechtlichen Konkursfolgen gemäss Art. 725 des Schweizerischen Obligationenrechts im erforderlichen Umfang für die von ihnen gewährten Darlehen im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückzutreten und dafür zu sorgen, dass die Dritten, die auf Veranlassung einer Partei ein Darlehen gewährt haben, im gleichen Sinn für ihre Darlehensforderung den Rangrücktritt erklären.

#### **B. Investitionen**

- 27 Die Parteien beabsichtigen, durch die Gesellschaft eine Verbindungsleitung zwischen den beiden bestehenden Wärmeverbänden bauen und betreiben zu lassen. Gleichzeitig sollen neue Wärmekunden entlang dieser Verbindungsleitung und in einigen Erweiterungsgebieten erschlossen werden. Weiter soll der Wärmeverbund ausgebaut werden, wobei namentlich die Leistung der Geothermieanlage durch eine verbesserte Technik erhöht und die bestehenden Blockheizkraftwerke in der Zentrale Haselrain durch leistungsstärkere Aggregate ersetzt werden.
- 28 Die geplanten Investitionen verursachen über die kommenden acht Jahre Gesamtkosten von voraussichtlich ca. CHF 16,95 Mio. (sechzehn Millionen neunhundertfünzigtausend Schweizer Franken). Die Bauprojekte sind im Bericht des Gemeinderates der Gemeinde Riehen Nr. 06-10.139 zum Wärmeverbund Riehen Plus sowie im Ratschlag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Nr. 09.0545.01 zur Gründung des Wärmeverbunds Riehen Plus beschrieben; die jährlichen Investitionen sind in der Plan-Erfolgsrechnung mit Mittelflussrechnung und Planbilanz (Anhang 5) aufgeführt. Die

Investitionen sollen einerseits aus Gebührenerträgen der Gesellschaft und andererseits soweit als nötig aus Darlehen finanziert werden. In diesem Sinne verpflichten sich die Parteien, der Gesellschaft jeweils rechtzeitig Darlehen in der Höhe der benötigten Investitionsmittel von insgesamt maximal CHF 16,95 Mio. (sechzehn Millionen neunhundertfünfzigtausend Schweizer Franken) zu gewähren (Investitionsdarlehen) oder durch Gewährung von Bürgschaften oder auf anderem Weg dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft solche Darlehen zu den nachgenannten Konditionen von Dritten zur Verfügung gestellt bekommt. Die Parteien übernehmen diese Verpflichtung im Verhältnis des jeweils von ihnen gehaltenen Aktienanteils an der Gesellschaft. Die Investitionsdarlehen sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Der jeweilige Zinssatz wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach objektiven Kriterien festgelegt. Die Investitionsdarlehen sind zudem ab dem Jahr 2012 in neun jährlichen Tranchen zurückzuzahlen, so dass die Darlehen nach maximal zehn Jahren vollständig zurückbezahlt sein werden.

- 29 Zukünftige Investitionen in eine wesentliche Erweiterung oder Veränderung des bestehenden Wärmeverbundnetzes, insbesondere in die Erschliessung bisher nicht erschlossener Strassenzüge, dürfen von den zuständigen Organen der Gesellschaft nur beschlossen und realisiert werden, wenn die Parteien zuvor darüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben. In dieser Vereinbarung muss die bauliche und funktionale Gestaltung des Investitionsprojekts, der maximale Kostenrahmen und die Bereitstellung der Mittel (Festlegung der von den beiden Aktionären oder von Dritten zu gewährenden Darlehen inklusive Regelung der Verzinsung und der Amortisation) verbindlich vereinbart werden. Vor einer allfälligen Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft müssen zudem die nach den jeweiligen Finanzhaushaltsregeln zuständigen Organe der Parteien diese Vereinbarung genehmigt haben.

### **C. Gewinnverwendung**

- 30 Einen allfälligen Gewinn hat die Gesellschaft wie folgt zu verwenden:
- a) In erster Linie sind, zusätzlich zur gesetzlichen Reserve, freie Reserven zu bilden, bis diese freien Reserven den Betrag von CHF 10 Mio. (zehn Millionen Schweizer Franken) erreicht haben.
  - b) In zweiter Linie sind zusätzliche Abschreibungen auf den Betriebsanlagen zu tätigen.
  - c) In dritter Linie kann die Gesellschaft Dividenden ausschütten.
- 31 Sofern die Gesellschaft infolge guten Geschäftsgangs oder aus anderen Gründen über mehr Liquidität verfügt, als voraussichtlich für den operativen Geschäftsbetrieb erforderlich ist, sind zusätzliche Amortisationen an die ausstehenden Darlehen zu leisten. Dabei sollen zuerst die gemäss den Ziffern 25 f. hiervoor gewährten Liquiditätsdarlehen zurückbezahlt werden, wobei Rückzahlungen jeweils anteilig (im Verhältnis der Anteile der einzelnen Darlehensgläubiger an diesen Liquiditätsdarlehen) auf die verschiedenen Darlehensgläubiger zu verteilen sind. Erst nach vollständiger Rückzahlung der Liquiditätsdarlehen sollen über die vereinbarten jährlichen Rückzahlungen hinausgehende Amortisationen an die Investitionsdarlehen gemäss den Ziffern 27 f. hiervoor geleistet werden, wobei solche Amortisationen ebenfalls anteilig (im Verhältnis der

Anteile der einzelnen Darlehensgläubiger an diesen Liquiditätsdarlehen) auf die verschiedenen Darlehensgläubiger zu verteilen sind.

#### **D. Auflösung der Gesellschaft und Verlusttragung**

- 32 Die Auflösung der Gesellschaft kann von jeder Partei einseitig erzwungen werden, wenn die Schlussbilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre ohne Berücksichtigung von Rangrücktritten der Aktionäre eine Überschuldung ausweisen und innert einer Frist von sechs Monaten ab einer entsprechenden Aufforderung durch eine der beiden Parteien keine Einigung über eine nachhaltige Sanierung zustande gekommen ist. Sofern ein Verlust liquidiert werden muss, ist dieser Verlust von den Parteien im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft zu tragen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall dazu, gegenseitig die erforderlichen Ausgleichszahlungen zu leisten, so dass der Verlust im Ergebnis die beiden Parteien im vorerwähnten Verhältnis belastet.

### **VIII. VERÄUSSERUNG DER AKTIEN**

#### **A. Überbindungsverpflichtung**

- 33 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig dazu, ihre Aktien nur auf Personen zu übertragen, die schriftlich erklärt haben, gleichzeitig mit dem Erwerb der Aktien alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt für jede Übertragung, auch bei Unentgeltlichkeit.

#### **B. Vorkaufsrecht**

- 34 Für den Fall, dass eine Partei ihre Aktien an der Gesellschaft auf einen Nichtaktionär (nachfolgend "Dritter") übertragen oder mit Rechten Dritter belasten will, gewähren sich die Parteien hiermit gegenseitig ein Vorkaufsrecht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Als Vorkaufsfall im Sinne dieses Vertrages gilt jede entgeltliche Veräusserung der Aktien und jede entgeltliche Belastung der Aktien mit Rechten zugunsten Dritter. Bei Eintritt eines Vorkaufsfalles kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:
- 35 Derjenige Aktionär, der seine Aktien veräussern oder mit Rechten Dritter belasten will, muss mit dem betreffenden Dritten einen schriftlichen Vertrag abschliessen, in dem alle wesentlichen Punkte der Veräusserung geregelt sind. Dieser Vertrag muss den Vorbehalt des Vorkaufsrechts des anderen Aktionärs enthalten und dem vorgesehenen Erwerber der Aktien für den Fall der Nichtausübung des Vorkaufsrechts alle Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag überbinden. Insbesondere muss der Vertrag eine angemessene Regelung enthalten für die Weiterführung oder den Erlass derjenigen Darlehen, die der Gesellschaft vom veräusserungswilligen Aktionär gewährt wurden, und derjenigen Darlehen, die der Gesellschaft auf Veranlassung des veräusserungswilligen Aktionärs von Dritten gewährt wurden. Eine solche Regelung kann entweder dahin gehen, dass der vorgesehene Erwerber der Aktien alle diese Darlehensforderungen zu den bestehenden Konditionen von den bisherigen Gläubigern übernimmt, oder sie kann vorsehen, dass diese Darlehensforderungen mit Befreiung der Gesellschaft von jeglicher Schuldverpflichtung definitiv und unwiderruflich erlassen werden.

- 36 Der veräusserungswillige Aktionär stellt dem anderen Aktionär mit eingeschriebener Briefpost eine Kopie des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags zu. Der andere Aktionär muss innert einer Frist von 30 (dreissig) Tagen ab Erhalt dieser Postsendung erklären, ob er sein Vorkaufsrecht ausüben will oder nicht, wobei Stillschweigen als Ablehnung gilt.

**C. Vorläufiger Verzicht auf die Übertragung der Aktien**

- 37 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig für eine Dauer von zehn Jahren ab Unterzeichnung dieses Vertrags dazu, ihre Aktien weder entgeltlich noch unentgeltlich auf Dritte zu übertragen.

**IX. VERTRAGSAUFLÖSUNG**

- 38 Jeder Aktionär kann den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 18 (achtzehn) Monaten, erstmals auf das Ende des Jahres 2019 (zweitausendundneunzehn), später auf das Ende jedes Kalenderjahres, kündigen. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebener Briefpost zu erfolgen.
- 39 Die Mitteilung der Kündigung bewirkt, dass dem anderen Aktionär ein Kaufsrecht zusteht an den Aktien des kündigenden Aktionärs und an den Darlehensforderungen, die dem kündigenden Aktionär gegenüber der Gesellschaft zustehen (Aktionärsforderungen), sowie an den Forderungen aus denjenigen Darlehen, die der Gesellschaft auf Veranlassung des kündigenden Aktionärs von Dritten gewährt wurden (Drittforderungen). Das Kaufsrecht an den Drittforderungen ist, falls es ausgeübt wird, so zu erfüllen, dass der kündigende Aktionär dem Drittgläubiger die betreffende Forderung zu einem zwischen diesen beiden Parteien zu vereinbarenden Preis abkauft und diese Forderung anschliessend dem kaufsberechtigten anderen Aktionär zu dem gemäss den nachfolgenden Regelungen zu bestimmenden Preis weiterverkauft.
- 40 Der Preis für die Ausübung des Kaufsrechts an den Aktien entspricht dem anteiligen wirklichen Wert der Gesellschaft unter der Annahme der Geschäftsführung. Der Kaufpreis für die Darlehensforderungen entspricht dem wirklichen Wert dieser Darlehensforderungen, wobei zur Feststellung des wirklichen Werts dieser Darlehensforderungen insbesondere deren Einbringlichkeit sowie die Unkündbarkeit der Darlehensverhältnisse im Rahmen der Regelungen des vorliegenden Vertrags zu berücksichtigen sind.
- 41 Das Kaufsrecht kann nur für alle Aktien des kündigenden Aktionärs insgesamt ausgeübt werden, unabhängig davon, ob gleichzeitig auch die Darlehensforderungen gekauft werden.
- 42 Die Parteien haben nach Eingang des Kündigungsschreibens umgehend gemeinsam die Bestimmung der Kaufpreise für die Ausübung des Aktienkaufsrechts und des Forderungskaufsrechts an die Hand zu nehmen. Falls die Parteien sich über die Festlegung der Kaufpreise nicht einig werden, sind die Kaufpreise durch eine anerkannte Treuhandgesellschaft verbindlich festzulegen. Sofern die Parteien sich nicht auf eine Treuhandgesellschaft einigen können, die diese Aufgabe übernehmen soll, ist diese Treuhandgesellschaft vom vorsitzenden Präsidenten oder der vorsitzenden Präsidentin des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt verbindlich zu bezeichnen. Die

Kaufrechte können ausgeübt werden, sobald die Kaufpreise verbindlich festgelegt sind, und ab diesem Zeitpunkt während der Dauer von zwei Monaten. Im Übrigen erfolgt die Ausübung der Kaufrechte analog zu den Regeln der Vorkaufsrechtsausübung gemäss den Ziffern 34 ff. hiervor.

- 43 Sofern der nicht kündigende Aktionär sein Kaufrecht an den Darlehensforderungen nicht ausübt, bestehen diese Darlehen zu den bestehenden Konditionen weiter.

#### **X. VERTRAGSÜBERGANG**

- 44 Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beabsichtigt, das vom Grossen Rat am 4. Februar 2009 beschlossene revidierte Gesetz über die Industriellen Werke Basel per 1. Januar 2010 wirksam werden zu lassen. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes werden die IWB zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Parteien vereinbaren, dass die IWB mit dem Erwerb der eigenen Rechtspersönlichkeit ohne weiteres anstelle des Kantons Basel-Stadt in diesen Vertrag eintreten.

#### **XI. GERICHTSSTAND UND SCHIEDSKLAUSEL**

- 45 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag werden ausschliesslich einem Schiedsgericht mit Sitz in Basel zur Entscheidung unterbreitet.
- 46 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und konstituiert sich wie folgt: Die Parteien bestimmen je einen Schiedsrichter. Der Obmann des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende Präsident des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt. Falls dieser das Amt nicht annimmt, bestimmen die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter den Obmann.
- 47 Das Schiedsgericht untersteht im Übrigen den Bestimmungen des Schiedsreglements der Handelskammer beider Basel.

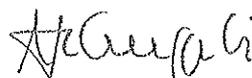
**DESSEN ZU URKUND** ist dieser Akt von den Erschienenen gelesen, genehmigt und unterzeichnet worden, worauf ich, der Notar, ebenfalls unterschrieben und alsdann mein amtliches Siegel beigesezt habe.

**GESCHEHEN ZU RIEHEN**, den 24. (vierundzwanzigsten) September 2009 (zweitausendundneun)

**Einwohnergemeinde Riehen**



(Wilhelm Fischer)

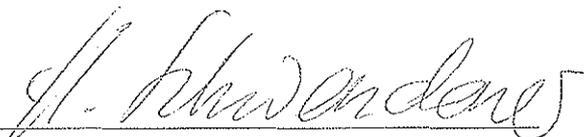


(Andreas Schuppli)

Für den Kanton Basel-Stadt:  
Industrielle Werke Basel



(Dr. David Thiel)



(Dr. Heinrich Schwendener)



Der Notar



(Dr. Andreas C. Albrecht, Notar)

Allg. Prot. Nr. 48 /2009

**Anhänge:**

- 1 Anlageinventar
- 2 Entwürfe der Sacheinlageverträge
- 3 Entwurf der Statuten der Wärmeverbund Riehen AG
- 4 Entwurf eines Vertrags zwischen den Aktionären der Wärmeverbund Niederholz AG einerseits und der Gesellschaft betreffend Übertragung sämtlicher Aktien der Wärmeverbund Niederholz AG auf die Gesellschaft
- 5 Plan-Erfolgsrechnung mit Mittelflussrechnung und Planbilanz

**Nachtrag**  
**zum Aktionärbindungsvertrag**  
**vom 24. September 2009**

zwischen

1. **Einwohnergemeinde Riehen**, Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,  
nachfolgend **EWG Riehen**
  
2. **IWB Industrielle Werke Basel**, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel,  
nachfolgend **IWB**

**betreffend Aktien der Wärmeverbund Riehen AG, in Riehen**  
**(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)**

**Präambel**

Die EWG Riehen und die IWB (nachfolgend „die Parteien“) sind die einzigen Aktionäre der Gesellschaft, deren Aktienkapital derzeit CHF 25'000'000.- beträgt und eingeteilt ist in 25'000 Namenaktien zu CHF 1'000.-. Die EWG Riehen hält 21'875 Namenaktien zu CHF 1'000.- bzw. 87,5% und die IWB halten 3'125 Namenaktien zu CHF 1'000.- bzw. 12,5% des Aktienkapitals.

Für zukünftig anstehende Netzerweiterungen und Hausanschlüsse benötigt die Gesellschaft weitere finanzielle Mittel. Anlässlich der Generalversammlung der Gesellschaft vom 10. April 2014 haben sich beide Aktionäre über die damit zusammenhängende generelle Ausbaustrategie geeinigt.

Die Parteien sind sich einig, dass der öffentliche Zweck dieser Gesellschaft der langfristig wirtschaftliche Betrieb eines Wärmeverbundes und das Anbieten damit zusammenhängender Dienstleistungen ist (siehe auch Ziffer II./5 des Aktionärbindungsvertrages). Das eingesetzte Kapital beider Parteien soll angemessen verzinst werden.

Die IWB sind nun bereit, unter bestimmten Voraussetzungen 5'000 zusätzliche Aktien der Gesellschaft zu zeichnen und so ihre Beteiligung zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgenden Nachtrag zu ihrem Aktionärbindungsvertrag:

**1. Kapitalerhöhung mit Verrechnungsliberierung**

- 1.1 Die Parteien verpflichten sich, anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, welche innert dreier Monate stattzufinden hat, eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals und damit zusammenhängende Änderung der Statuten zu beschliessen, wobei das Kapital der Gesellschaft von derzeit CHF 25'000'000.- durch Ausgabe von 5'000 Namenaktien zu CHF 1'000.- um insgesamt CHF 5'000'000.- auf CHF 30'000'000.- erhöht wird.

- 1.2 Die IWB sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen dieser Kapitalerhöhung sämtliche 5'000 neuen Namenaktien zu CHF 1'000.-, die zu pari ausgegeben werden, zu zeichnen. Die EWG Riehen verzichtet im Rahmen dieser Kapitalerhöhung auf ihr Bezugsrecht zugunsten der IWB. Die mit den neuen Namenaktien verbundenen Mitgliedschafts- und Vermögensrechte sind mit denjenigen der bestehenden Namenaktien identisch. Insbesondere ist deren Übertragbarkeit analog den bestehenden Namenaktien beschränkt.
- 1.3 Die IWB sind weiter berechtigt und verpflichtet, die neuen Aktien wie folgt zu liberieren:
- im Umfang der dannzumal ausstehenden Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft mittels Verrechnung mit dieser Darlehensforderung;
  - im Umfang des Restbetrages in bar.
- 1.4 Nach der durchgeführten Kapitalerhöhung sind die EWG Riehen mit 21'875 Namenaktien zu CHF 1'000.- bzw. 72,92% und die IWB mit 8'125 Namenaktien zu CHF 1'000.- bzw. 27,08% am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt.

## 2. Bedingung für die Kapitalerhöhung

- 2.1 Das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE) hat der Gesellschaft in den letzten Jahren Subventionen im Umfang von insgesamt CHF 4'000'000.- gewährt. Gemäss Schreiben des AUE vom 12. Januar 2015 ist von diesem Gesamtbetrag lediglich CHF 1'000'000.- im Jahr 2019 zurückzubezahlen und wird auf die Rückerstattung des Restbetrages von CHF 3'000'000.- definitiv verzichtet.
- 2.2 Mit diesem Verzicht des AUE auf einen Teilbetrag von CHF 3'000'000.- ist die für die Kapitalerhöhung und für die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien durch die IWB zentrale Bedingung erfüllt.

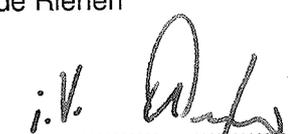
## 3. Verweis

Im Übrigen gilt der Aktionärsbindungsvertrag vom 24. September 2009 in allen Teilen unverändert weiter.

Riehen, den 7. Mai 2015

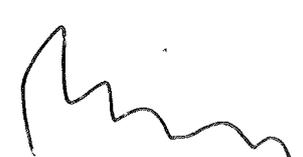
Einwohnergemeinde Riehen

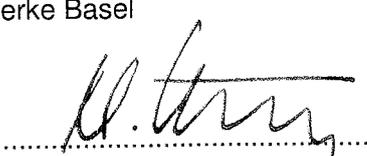
i.v.   
 .....  
 (Hansjörg Wilde)

i.v.   
 .....  
 (Andreas Schuppli)

Basel, den 4. Mai 2015

IWB Industrielle Werke Basel

  
 .....  
 (Dr. David Thiel)

  
 .....  
 (Markus Küng)

## Vereinbarung

---

zwischen **Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat**  
Wettsteinstrasse 1  
4125 Riehen

und **IWB Industrielle Werke Basel**  
Margarethenstrasse 40  
4002 Basel

(nachfolgend **EWG Riehen**)

(nachfolgend **IWB**,  
**EWG Riehen** und **IWB** zusammen die **Parteien**,  
je einzeln auch die **Partei**)

**betreffend**

**Wärmeverbund Riehen AG**

### **I. Präambel**

- (A) Die Wärmeverbund Riehen AG (nachfolgend die «Gesellschaft») ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die Parteien sind die einzigen Aktionäre der Gesellschaft, deren Aktienkapital derzeit CHF 30 000 000.00 beträgt und eingeteilt ist in 30 000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1 000.0.
- (B) Die EWG Riehen ist Eigentümerin von 21 875 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 1 000.00/Aktie bzw. 72.92% des Aktienkapitals. IWB ist Eigentümerin von 8 125 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 1 000.00/Aktie bzw. 27.08% des Aktienkapitals.
- (C) Die Gesellschaft steht als Wärmeversorgerin aufgrund der veränderten energiepolitischen und energiegesetzlichen Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren vor grossen Herausforderungen. Um der steigenden Nachfrage nach Hausanschlüssen und der Erhöhung des Anteils

an CO<sub>2</sub>-neutraler Energie gerecht zu werden, ist der Bau einer zweiten Geothermieranlage auf dem Boden der Gemeinde Riehen geplant (Projekt «geo2Riehen»). Die Parteien sind sich einig, dass die Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen am besten gemeinsam gelingen kann. Die gleichwertige Verteilung der Chancen und Risiken der Gesellschaft soll sich zukünftig auch in den Beteiligungsverhältnissen der Aktionäre am Aktienkapital der WVR AG widerspiegeln.

- (D) Die Parteien haben sich daher darauf verständigt, dass sie die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft anpassen wollen.
- (E) Die EWG Riehen beabsichtigt mit der vorliegenden Vereinbarung 22.92% des Aktienkapitals der Gesellschaft an IWB zu veräussern. Im Gegenzug beabsichtigt IWB, 22.92% des Aktienkapitals der Gesellschaft von der EWG Riehen zu erwerben. Durch diesen Aktienkauf erhält IWB somit 50% des gesamten Aktienkapitals der Gesellschaft zu Eigentum.
- (F) Die Parteien sind sich einig, dass parallel hierzu der Aktionärsbindungsvertrag an die veränderten Beteiligungsverhältnisse angepasst und insgesamt gemäss geltenden Standards revidiert werden soll. Über die weiteren Auswirkungen der Änderung der Beteiligungsverhältnisse werden sich die Parteien im Rahmen der weiteren Verhandlungen zur Anpassung des Aktionärsbindungsvertrages verständigen.
- (G) Im Gegenzug erklärt sich IWB grundsätzlich bereit, das für das Projekt «geo2Riehen» gemäss Projektplanung benötigte Risikokapital (sog. risikobehaftetes Investitionskapital) in Höhe von CHF 5 438 000.00 (Kostengenauigkeit von ±25%) zu übernehmen.
- (H) Bei Nichtzustandekommen des angestrebten 50%/50%-Beteiligungsverhältnisses an der Gesellschaft sind die Parteien verpflichtet, das für das Projekt «geo2Riehen» benötigte Risikokapital entsprechend dem aktuell geltenden Beteiligungsverhältnis zu tragen.
- (I) Mit diesen Risikogarantien stellen die Parteien sicher, dass das Projekt «geo2Riehen» der Gesellschaft den geplanten Projektfortschritt realisieren kann.
- (J) Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass sie durch den Einwohnerrat der Gemeinde Riehen vorbehaltlos genehmigt wird.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **II. Aktienkaufvertrag**

### **1. Kaufgegenstand**

Die EWG Riehen verkauft und überträgt IWB und IWB erwirbt nach Massgabe der Bestimmungen dieses Aktienkaufvertrags 6 875 Namenaktien der Gesellschaft zu Eigentum mit einem Nennwert von CHF 1 000.00 je Namenaktie.

### **2. Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt CHF 1 000.00 je Aktie, total somit CHF 6 875 000.00.

### **3. Vollzug**

3.1 Der Vollzug dieses Aktienkaufvertrages gestaltet sich wie folgt:

- a) Die EWG Riehen übergibt IWB innerhalb von 90 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung der unterzeichneten Vereinbarung durch den Einwohnerrat der Gemeinde Riehen die ordnungsgemäss indossierten Zertifikate über die Aktien gemäss Ziffer 1.

- b) IWB bezahlt der EWG Riehen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der unter lit. a hiavor erwähnten Dokumente den Kaufpreis gemäss Ziffer 2 durch Überweisung auf das Konto Nr. IBAN CH80 0900 0000 4000 2777 3 der EWG Riehen bei der Postfinance.
- 3.2 IWB ist berechtigt, ohne Nachfristansetzung von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die EWG Riehen IWB die in Ziffer 3.1 lit.a erwähnten Dokumente nicht innerhalb der vereinbarten Frist übergibt. An Stelle des Rücktritts kann IWB auch die Erfüllung des Vertrages verlangen.
- 3.3 Nach dem Vollzug ist die EWG Riehen mit 15'000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1 000.00 je Namenaktie bzw. 50% und die IWB mit 15 000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1 000.00 je Namenaktie bzw. 50% am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt.

#### **4. Gewährleistung**

Die EWG Riehen sichert zu und leistet gegenüber IWB dafür Gewähr:

- a) dass die EWG Riehen rechtmässiger und alleiniger Eigentümer der Gegenstand dieses Kaufvertrages bildenden Aktien ist und dass sie sämtliche aktien- und/ oder vertragsrechtlich sowie statutarisch notwendigen Schritte zum Abschluss und zur Erfüllung dieses Vertrages vorgenommen hat;
- b) dass die Gegenstand dieses Kaufvertrages bildenden Aktien im Zeitpunkt der Übergabe frei sind von jeder Belastung, wie Nutzniessung, Pfand-, Retentions- und anderen Drittrechten;
- c) dass bezüglich der Gegenstand dieses Kaufvertrages bildenden Aktien keine Optionsrechte bestehen sowie keine Kaufverträge, Kaufrechtsverträge, Vorkaufsverträge oder andere Erwerbsrechte mit Dritten abgeschlossen worden sind;
- d) dass die Gegenstand dieses Kaufvertrages bildenden Aktien gültig ausgegeben und voll liberiert worden sind;
- e) dass jede der Gegenstand dieses Kaufvertrages bildenden Aktie zu je einer Stimme an der Generalversammlung der Gesellschaft berechtigt;
- f) dass die betrieblichen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemässen und legalen Betrieb der Gesellschaft und ihrer Anlagen gegenwärtig vorhanden sind und durch den Vollzug des Gegenstand dieses Vertrages bildenden Aktienverkaufs nicht beeinträchtigt werden.

#### **5. Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen**

- 5.1 Unter Vorbehalt nachstehender Ziffer 5.2 müssen Gewährleistungsansprüche von IWB innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten nach dem Vollzugsdatum geltend gemacht werden. Die Rechtsgewährleistungen gemäss Ziffer 4 a) bis d) gelten zeitlich unbefristet. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen gemäss Art. 201 OR werden wegbedungen. Die Verjährungsfrist für die jeweiligen Gewährleistungsansprüche läuft 12 (zwölf) Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist ab.
- 5.2 Bei einer Verletzung der Gewährleistungen und Zusicherungen durch die EWG Riehen hat IWB Anspruch auf Ersatz der Geldbeträge bzw. Kosten, die notwendig sind, um die Gesellschaft so zu stellen, wie diese stehen würde, wenn die Gewährleistungen und Zusicherungen im Moment

des Vollzugs richtig gewesen wären. Die übrigen Rechtsbehelfe von IWB aus Gesetz oder Vertrag bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **6. Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr an den verkauften Aktien gehen mit Bezahlung des Kaufpreises auf IWB über.

## **7. Abgaben und Kosten**

Die aufgrund dieses Aktienverkaufs allenfalls anfallenden eidgenössischen Abgaben werden von den Parteien je hälftig getragen. Im Übrigen trägt jede Partei die auf ihrer Seite entstehenden Kosten im Zusammenhang mit diesem Aktienverkauf selbst.

## **III. «geo2Riehen»**

- 7.1 Für das Projekt «geo2Riehen» besteht gemäss Projektplanung ein finanzielles Risiko für die Aktionäre in Höhe von CHF 5 438 000.00 (sog. risikobehaftetes Investitionskapital bzw. Risikokapital; Kostengenauigkeit von  $\pm 25\%$ ).
- 7.2 IWB verpflichtet sich das gemäss Projektplanung benötigte Risikokapital für das Projekt «geo2Riehen» in Höhe von CHF 5 438 000.00 (Kostengenauigkeit von  $\pm 25\%$ ) zu übernehmen.
- 7.3 Die Erfüllung der unter Ziffer 7.2 hiervoor genannten Verpflichtung von IWB steht unter der Bedingung, dass eine Übertragung der Aktienanteile der Gesellschaft gem. Ziffer II. hiervoor erfolgt.
- 7.4 Kommt eine Übertragung der Aktienanteile der Gesellschaft gemäss Ziffer II. hiervoor und damit eine Anpassung der Beteiligungsverhältnisse nicht zustande, sind die Parteien verpflichtet, das für das Projekt «geo2Riehen» benötigte Risikokapital entsprechend dem zum heutigen Zeitpunkt etablierten Beteiligungsverhältnissen zu tragen.
- 7.5 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Erneuerung, die Verdichtung und der Ausbau des Fernwärmenetzes der Gesellschaft sowie die durch die neue kantonale Energiegesetzgebung und den Energierichtplan vorgegebene Dekarbonisierung Investitionen von insgesamt rund CHF 50 000 000.00 erfordern. Dies kann für die Zukunft eine moderate Tarifanpassung im Bereich von ca. 0.6 Rp./kWh bis 1.0 Rp./kWh notwendig machen.

## **IV. Anpassung des Aktionärsbindungsvertrages**

- 7.6 Um die wesentlichen Elemente des gemeinsamen Haltens und Führens der Gesellschaft und ihr Zusammenwirken in der Gesellschaft dauerhaft festzulegen, verpflichten sich die Parteien, den Aktionärsbindungsvertrag an die veränderten Beteiligungsverhältnisse anzupassen und insgesamt gemäss geltender Standards zu revidieren.
- 7.7 Über folgende Bestimmungen des Aktionärsbindungsvertrages besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits Einigkeit zwischen den Parteien:

- 7.7.1 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 4 Mitgliedern, wobei jeder Aktionär zwei VR-Mitglieder bezeichnen kann. Der Präsident wird durch die EWG Riehen gestellt. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Verwaltungsrates (Stichentscheid).
- 7.7.2 Folgende Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit des Verwaltungsrates:
- a. strategische Entscheidungen;
  - b. Entscheide bezüglich dem weiteren Abrufen von finanziellen Mitteln bei den Gründeraktionären;
  - c. Entscheide über das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen der WVR AG, sofern diese Verpflichtungen grösser als CHF 300 000.00 sind;
  - d. Entscheide betr. Änderung oder Ergänzung des Organisationsreglements oder der Statuten.
- 7.8 Über die weiteren Auswirkungen der Änderung der Beteiligungsverhältnisse werden sich die Parteien im Rahmen der weiteren Verhandlungen zur Anpassung des Aktionärsbindungsvertrages verständigen

## **8. Vertraulichkeit / Information an Dritte**

- 8.1 Unter Vorbehalt allfälliger gesetzlicher und/oder börsenrechtlicher Meldepflichten sind die Parteien verpflichtet, alle Informationen und Daten, welche sie aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben, vertraulich zu behandeln.
- 8.2 Allfällige Informationen an Dritte über diesen Vertrag dürfen nur nach gemeinsamer Absprache erfolgen.

## **9. Vorbehalte und Bedingungen**

- 9.1 Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat der Gemeinde Riehen. Sollte der Einwohnerrat dieser Vereinbarung nicht vollumfänglich zustimmen, entfaltet die Vereinbarung für keine der beiden Parteien rechtliche Bindungswirkung.
- 9.2 Weiterhin steht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Aktionärsbindungsvertrag gemäss den veränderten Beteiligungsverhältnissen und geltender aktueller Standards überarbeitet und angepasst wird. Die Vereinbarung entfaltet erst dann rechtliche Bindungswirkung für die Parteien, wenn die Parteien den modifizierten Aktionärsbindungsvertrag rechtsgültig unterzeichnet haben.

## **10. Schlussbestimmungen**

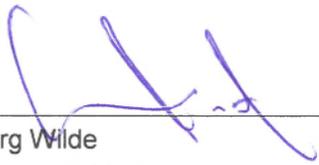
- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die

ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dieser Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.

10.2 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Basel.

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei eines erhält.

**Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat**

<i>Riehen 11.5.2020</i>	<i>Riehen, 11.5.2020</i>
Ort, Datum	Ort, Datum
	
Hansjörg Wilde Gemeindepräsident	Sandra Tessarini Generalsekretärin

**IWB Industrielle Werke Basel**

Basel, 06.05.2020	Basel, 06.05.2020
	
Dr. Markus Balmer Leiter Vertrieb Mitglied der Geschäftsleitung	Markus Küng Leiter Netze Mitglied der Geschäftsleitung